OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-000555/5/JK

Datum: Linz, 25. Oktober 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des H W, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 31.08.2022, GZ: BHVB/922170043723/22, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes iVm der 1. Tierhaltungsverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Tage herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zu lauten hat wie folgt:

„Ihrem Einspruch gegen die Strafverfügung vom 02.08.2022 wird Folge gegeben und die verhängten Geldstrafen werden neu bemessen wie folgt:

Delikt(e):	Strafe(n) neu:
1. § 38 Abs 3 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 61/2017 iVm Anlage 9 Z 2.1.3 der 1. THVO, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 219/2010	50 Euro
2. § 38 Abs 3 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 61/2017 iVm Anlage 9 Z 2.1.4. der 1. THVO, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 219/2010	50 Euro
3. § 38 Abs 1 Z 1 iVm § 5 Abs 1 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 61/2017	100 Euro (EFS: 4 Stunden)

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
30 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % für jede einzelne verhängte Strafe, jedoch mindestens 10 Euro.

Der zu zahlende Gesamtbetrag beträgt daher 230 Euro.
[...]“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung vom 02.08.2022, GZ: BHVB/922170043723/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zu den Spruchpunkten 1. und 2. gemäß § 38 Abs 3 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. 118/2004, je eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro und zu Spruchpunkt 3. gemäß § 38 Abs 1 Z 1 TSchG, BGBl. 118/2004, eine Geldstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 21.04.2022, 11:00 Uhr
Ort: Adresse

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt unterlassen gem. Anlage 9 Z 2. 2 Abs. 2.1.3 der 1. Tierhaltungsverordnung den Tieren ein Haltungssystem mit erhöhten Flächen oder einen zusätzlichen, räumlich getrennten und abgedunkelten Bereich zur Verfügung zu stellen. Keines der beiden Kaninchenunterkünfte wies eine derartige Strukturierung oder Rückzugsmöglichkeit auf. Auf die Lichtbilder in der Anzeige des Amtstierarztes wird verwiesen.

2. Datum/Zeit: 21.04.2022, 11:00 Uhr
Ort: Adresse

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt unterlassen gem. Anlage 9 Z 2. 2 Abs. 2.1.4 der 1. Tierhaltungsverordnung den Tieren zumindest geruchlicher, akustischer und visueller Kontakt zu anderen Kaninchen ermöglicht, sofern eine Gruppenhaltung nicht möglich ist. Da die Tiere erneut weit entfernt voneinander untergebracht waren, sind die Anforderungen der geltenden Bestimmungen nicht erfüllt gewesen. Auf die Lichtbilder in der Anzeige des Amtstierarztes wird verwiesen.

3. Datum/Zeit: 21.04.2022, 11:00 Uhr
Ort: Adresse

Kaninchen sind Herdentiere und leben in Gruppen zusammen. Sollte die Gruppenhaltung z.B.: durch Rangkämpe nicht möglich sein, ist es unbedingt erforderlich zumindest geruchlichen, akustischen und visuellen Kontakt zu Artgenossen zu haben. Aus den oben angezeigten Punkten und Gründen in Kombination mit dem längerem Andauern dieses Zustandes (Kontrollzeitpunkte vom 02.12.2921 siehe BHVBVetR-2016-403294/8-Kit bis 21.04.2022), ist von Leiden der Tiere gem. § 5 Tierschutzgesetz auszugehen. Auf den Aktenvermerk vom Amtstierarzt wird hingewiesen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 38 Abs. 3 i.V.m. Anlage 9 Z. 2 Abs. 2.1.3 der 1 Tierhaltungsverordnung
2. § 38 Abs. 3 i.V.m. Anlage 9 Z. 2 Abs. 2.1.4. der 1. Tierhaltungsverordnung

3. § 38 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Tierschutzgesetz
[…]“

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit Eingabe vom 08.08.2022 fristgerecht Einspruch wie folgt:
„[…]
Ich erhebe einen Einspruch. Ich mache das Recht auf Ermahnung geltend. Darüber hinaus zu hoch.“

I.3. Nach Aufforderung des Bf durch die belangte Behörde vom 10.08.2022 („Verfahrensanordnung – Allseitige Verhältnisse“), seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten schriftlich bekannt zu geben, erhob der Bf mit Eingabe vom 22.08.2022 Einspruch gegen diese Verfahrensanordnung wie folgt:
„[…]
hiermit lege ich Einspruch ein gegen das Schreiben der Verfahrensanordnung, da ich mit der Strafe prinzipiell nicht einverstanden bin.

Aus meiner Sicht stellt sich die Situation wie folgt dar:

Ich habe mich an die Abmachung gehalten. Wie mündlich mit dem neuen Amtstierarzt vereinbart, hatte ich ab dem 21. April – 3 Wochen Zeit, die Hasen nicht mehr zu besitzen. Wenn ich bei einer erneuten, früheren Kontrolle die Hasen noch habe, bekomme ich eine Strafe. Ich erhalte keine Bußgeldforderung, wenn ich die Tiere schon früher weggebe, meinte der Kollege, der ebenfalls vor Ort war.

Wie vereinbart, habe ich dafür gesorgt, dass die Hasen am 9. Mai nicht mehr vor Ort waren. Dies entspricht 3 Tage früher als vereinbart.

Am 9. Juni kamen der Amtstierarzt und sein Kollege wieder zur Kontrolle. Sie stellen fest, dass die Tiere nicht mehr in meinem Besitz sind und versicherten mir, dass ich keine Strafe erhalte.

Die Worte des Tierarztes: ‚Da haben Sie Glück gehabt, dass Sie die Tiere nicht mehr haben, sonst hätten Sie jetzt eine Strafe bekommen. Dann hat sich das jetzt erledigt mit den Hasen.‘ Der Kollege meinte: ‚Seien Sie froh, dass Sie nun keine Hasen mehr haben, somit brauchen Sie keine Strafe zahlen und haben Ruhe von uns.‘

Aus diesem Grund verstehe ich nicht, warum mir überhaupt ein Bußgeldbescheid zugeschickt wurde. Ich habe bereits einen Einspruch an Sie gesendet über das Bußgeld. Weswegen ich jetzt sehr verwirrt bin, eine Verfahrensanordnung zu erhalten. Da für mich die Strafe nicht nachvollziehbar ist.

Ich bitte Sie die Kollegen zu befragen, die am 9.6. vor Ort waren, was wir vereinbart hatten. Da ich hoffe, Sie halten beide ihr Wort: ‚Keine Hasen mehr – keine Strafe‘
[…]“

I.4. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 31.08.2022, GZ: BHVB/922170043723/22, wurde dem Einspruch des Bf gegen die Strafverfügung Folge gegeben und die Geldstrafe mit 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 4 Stunden) wie folgt neu bemessen:

„Delikt(e):	Strafe(n) neu:
§ 38 Abs. 3 i.V.m. Anlage 9 Z. 2 Abs. 2.1.3 der 1 Tierhaltungsverordnung	€ 50,00
§ 38 Abs. 3 i.V.m. Anlage 9 Z.2 Abs. 2.1.4. der 1. Tierhaltungsverordnung	€ 50,00
§ 38 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Tierschutzgesetz	€ 100,00“

Zudem wurde ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 30 Euro vorgeschrieben. Der zu zahlende Gesamtbetrag beträgt daher 230 Euro.

I.5. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht Beschwerde, die im Wesentlichen inhaltlich gleich lautet wie seine Eingabe vom 22.08.2022 (Punkt I.3.).

I.6. Mit Schreiben vom 31.10.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.7. Mit Eingabe vom 07.09.2023 gab der Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Sorgepflichten bekannt und legte eine Bestätigung der Oberösterreichische Landesbank AG über die Höhe seines noch aushaftenden Darlehens vor.

I.8. Mit Eingabe vom 23.10.2023 teilte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass hinsichtlich des Bf keine rechtskräftigen Verwaltungsvorstrafen aufscheinen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. bis I.5. dargestellten Sachverhalt aus. Ergänzend wird Nachstehendes festgestellt:

Der Bf verfügt über eine monatliche Pension in Höhe von 1.316,53 Euro. Er hat eine monatliche Unterhaltszahlung in Höhe von 50 Euro zu leisten. Zudem hat er Darlehensschulden in Höhe von 20.514,11 Euro sowie Schulden bei seiner Tochter in Höhe von 4.500 Euro. Er war im Tatzeitpunkt verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem darin einliegenden Einspruch des Bf vom 08.08.2022, der Beschwerde und der ergänzenden Eingabe des Bf vom 07.09.2023.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 49 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018, lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
[...]“

§ 38 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 61/2017, lautet:

„Strafbestimmungen

§ 38. (1) Wer
1. einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder
2. ein Tier entgegen § 6 tötet oder
3. an einem Tier entgegen § 7 Eingriffe vornimmt oder
4. gegen § 8 verstößt,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.

(2) In schweren Fällen der Tierquälerei ist eine Strafe von mindestens 2 000 Euro zu verhängen.
(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.
[…]“

III.2.1. Gemäß § 49 Abs 2 dritter Satz VStG hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, darüber zu entscheiden. Die Strafverfügung bleibt sodann weiterhin in Kraft, wobei der unangefochten gebliebene Schuldspruch in Rechtskraft erwächst. Die Behörde darf daher nur über den angefochtenen Teil – die Strafe oder die Kosten – neu entscheiden (vgl. VwGH 25.04.2002, 2000/15/0084). Ebenso ist das Verwaltungsgericht an die eingetretene Teilrechtskraft gebunden (vgl. VwGH 04.07.2001, 2001/17/0034, mwN).

Im vorliegenden Fall erhob der Bf gegen die Strafverfügung vom 02.08.2022 mit Eingabe vom 08.08.2022 fristgerecht Einspruch, in dem er ausschließlich anführte, das Recht auf Ermahnung geltend zu machen und darüber hinaus seien die verhängten Geldstrafen zu hoch. Damit brachte der Bf jedoch mangels anderer, den Schuldspruch bekämpfender Ausführungen objektiv betrachtet zum Ausdruck, allein den Strafausspruch (die Höhe der verhängten Strafen) anfechten zu wollen (vgl. VwGH 02.07.1990, 90/19/0303). Inhaltliche Einwände machte der Bf mit diesem Einspruchsvorbringen jedenfalls nicht geltend, sodass der Schuldspruch der Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

III.2.2 Wenn der Bf in seiner Beschwerde nunmehr vorbringt, mit der Strafe prinzipiell nicht einverstanden zu sein und dabei auf seine weitere, als Einspruch bezeichnete Eingabe vom 22.08.2022 mit auch inhaltlichen Ausführungen verweist, ist festzuhalten, dass sich dieser „Einspruch“ nicht gegen die Strafverfügung vom 02.08.2022, sondern gegen die Verfahrensanordnung vom 10.08.2022 richtet und zudem außerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist bei der belangten Behörde einlangte. Mit Ablauf der Einspruchsfrist war jedoch der – innerhalb der Einspruchsfrist unangefochten gebliebene – Schuldspruch bereits in Rechtskraft erwachsen. Die belangte Behörde hat daher im angefochtenen Straferkenntnis zu Recht nur über das Strafausmaß abgesprochen.

III.2.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung

bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.2.4. Der Strafrahmen für die Übertretungen zu den Spruchpunkten 1. und 2. der Strafverfügung beträgt bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro. Die Übertretung laut Spruchpunkt 3. ist mit Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro, zu bestrafen.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Er verfügt über eine monatliche Pension in Höhe von 1.316,53 Euro und hat eine monatliche Unterhaltszahlung in Höhe von 50 Euro zu leisten. Zudem hat er Schulden in Höhe von insgesamt 25.014,11 Euro.

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Straferkenntnis hinsichtlich der Übertretungen nach § 38 Abs 3 TSchG iVm Anlage 9 Z 2.1.3 und Z 2.1.4. der 1. Tierhaltungsverordnung (1. THVO) die zu den Spruchpunkten 1. und 2. der Strafverfügung verhängten Geldstrafen auf je 50 Euro und betreffend die Übertretung nach § 38 Abs 1 Z 1 iVm § 5 Abs 1 TSchG die zu Spruchpunkt 3. der Strafverfügung verhängte Geldstrafe auf 100 Euro herabgesetzt. Unter Berücksichtigung der genannten Strafrahmen, der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf, seiner Sorgepflicht und Schulden sowie der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit erscheinen die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen jedenfalls als tat- und schuldangemessen, zumal sich diese bereits im untersten Bereich (je Spruchpunkt 1,33%) des jeweiligen Strafrahmens (3.750 Euro bzw. 7.500 Euro) befinden. Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafen kam aus general- und spezialpräventiven Gründen nicht in Betracht.

III.2.5. Ebenso wenig kam eine Ermahnung nach § 38 Abs 6 TSchG (Spruchpunkt 1. und 2. der Strafverfügung) bzw. § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Spruchpunkt 3.) in Betracht, da die kumulative Voraussetzung der unbedeutenden Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der Tiere gerade nicht erfüllt war, zumal die

Kaninchen über einen längeren Zeitraum in Einzelhaltung gehalten und ihnen in den Stallungen auch keinerlei Rückzugsmöglichkeiten oder Strukturierungen zur Verfügung gestellt wurden. Es wurden somit mehrere Übertretungen gesetzt, welche geeignet waren, das Wohlbefinden der Tiere zu beeinträchtigen, weshalb keine unbedeutenden Folgen vorliegen. Zudem ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts, konkret das Tierwohl, keineswegs als gering anzusehen.

III.2.6. Hinsichtlich der Übertretungen nach § 38 Abs 3 TSchG iVm Anlage 9 Z 2.1.3 und 2.1.4. der 1. THVO wurden in den diesbezüglichen Spruchpunkten 1. und 2. der Strafverfügung keine Ersatzfreiheitsstrafen verhängt. Eine erstmalige Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen im angefochtenen Straferkenntnis war aufgrund des Verbots der reformatio in peius (vgl. auch § 49 Abs 2 letzter Satz VStG) nicht möglich, sodass nur hinsichtlich der Übertretung gemäß § 38 Abs 1 Z 1 iVm § 5 Abs 1 TSchG eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 4 Stunden zu verhängen war. Die Ersatzfreiheitsstrafe laut angefochtenem Straferkenntnis war daher entsprechend herabzusetzen und der Spruch des Straferkenntnisses neu zu formulieren.

III.3. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde. Aufgrund der Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Strafbemessung gemäß höchstgerichtlicher Rechtsprechung stets eine Ermessensentscheidung im Einzelfall ist und im Hinblick auf die Bemessung der Strafe keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027; VwGH 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; VwGH 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner